

Geburtsbeginn beim Kaiserschnitt

*BGH, Beschluss vom 11.11.2020 – 5 StR 256/20, BeckRS 2020, 36848 mAnm Breit
FD-StrafR 2021, 435357*

I. Sachverhalt (verkürzt)

Nach den Feststellungen des LG Berlin waren die Angeklagten fachlich versierte Geburtshelferinnen. Bei der werdenden Mutter M lag eine Zwillingsschwangerschaft vor, bei der jeder (eineiige) Fetus über eine eigene innere Eihülle verfügte, sich beide aber eine Plazenta teilen, was aufgrund der Verbindung der Blutkreisläufe der Zwillinge risikobehaftet ist. Einer der Zwillinge erlitt eine Hirnschädigung und eine daraus resultierende schwere Entwicklungsstörung, der andere Fetus entwickelte sich normal. Ein selektiver Fetozid wurde von M nach ärztlicher Aufklärung über die Risiken für den gesunden Fetus abgelehnt, jedoch töteten die Angeklagten im Einverständnis mit M im Rahmen eines Kaiserschnitts nach Öffnung der Gebärmutter und Geburt des gesunden Zwillingen den verbliebenen schwer geschädigten – jedoch lebensfähigen - Zwilling durch Injektion von 20 ml Kaliumchloridlösung in die Nabelvene. Dabei war den Angeklagten bewusst, dass sie sich durch diese von den medizinischen Fachkreisen nicht vorgesehene Operationsmethode über geltendes Recht hinwegsetzten und einen Menschen töten würden. Dies nahmen sie in Kauf, um den Wunsch der M, nur ein gesundes Kind zur Welt zu bringen, in jedem Fall umzusetzen. Das LG hatte beide Angeklagten wegen gemeinschaftlich begangenen Totschlags verurteilt. Ihre hiergegen gerichtete Revision blieb erfolglos.

Entscheidungsgründe

Laut dem fünften Strafsenat war der getötete Zwilling im Zeitpunkt der tödlichen Einwirkung bereits ein Mensch im Sinne der §§ 211 ff. StGB und nicht mehr eine lediglich von § 218 StGB geschützte Leibesfrucht. Diese Abgrenzung werde von der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit jeher vom Beginn der Geburt abhängig gemacht. Der in der Literatur teilweise vertretenen Auffassung, dass nicht der Beginn, sondern die Vollendung der Geburt den Übergang zwischen Schwangerschaftsabbruch und Tötungsdelikten markieren müsse, erteilte der Senat mit Hinweis darauf, dass ein Kind gerade in der mit Risiken für Gesundheit und Leben verbundenen Geburtsphase besonderen Schutzes - auch vor fahrlässigen Einwirkungen – bedarf, eine Abfuhr. Bei natürlichem Geburtsverlauf markiere das Einsetzen der Eröffnungswehen den Geburtsbeginn. Nach Auffassung des Senats ist dieser bei einem - vor Beginn der Eröffnungswehen vorgenommenen - Kaiserschnitt mit der Eröffnung des Uterus zum Zweck der Beendigung der Schwangerschaft durch Entnahme des Kindes aus dem Mutterleib der Fall, da hier ein Abbruch des begonnenen Geburtsvorgangs regelmäßig praktisch nicht mehr in Betracht kommt, der Nasciturus damit erstmals direkt vom Geburtsvorgang betroffen ist und dies in aller Regel - anders als bei den teilweise in der Literatur avisierten Zeitpunkten der Einleitung der Narkose oder des Bauchschnitts - ein eindeutiges Ende der Schwangerschaft im Sinne von § 218 StGB bewirkt. Dies gelte unabhängig davon, ob es sich um ein Kind oder mehrere Kinder handelt. Die Eingriffintention des Arztes lasse sich regelmäßig anhand objektiver Merkmale, insbesondere der Operationsvorbereitung, feststellen.

II. Problemstandort

Der fünfte Strafsenat entschied erstmals höchstrichterlich über die Frage, wann der für die Abgrenzung zwischen §§ 211 ff. StGB einerseits und § 218 StGB andererseits relevante Beginn der Geburt des Menschen bei einem Kaiserschnitt gegeben ist.